

Bücher des Lebens – Lebendige Bücher

Herausgegeben von Peter Erhart und Jakob Kuratli | Stiftsarchiv St. Gallen



morizan

deo dem monasterio defuncto
Scrot

RVM DE SPINA

herimar
ruadmunt
cundini
isanhast
uuolant
theotinc
uuenilo
arolf

frs de mar
Rento
truuo
Cotfrid
checeman

frs de mulo
huson.
perciob
enehe
elub
Arnole
cheba
le.
Cebehart.
gerdru
Rupret.
frs de hem
eche.

MIN
FRAT
ABBA
paldof
adilbt
luuprante
trueman
beunribe
Welilbure

Diese Publikation erscheint begleitend zur Ausstellung des Stiftsarchivs St.Gallen «Bücher des Lebens – Lebendige Bücher» im Kulturraum des Regierungsgebäudes, 16. September bis 14. November 2010.

Mit *verdankenswerter* Unterstützung von Kulturförderung des Kantons St.Gallen

Swisslos
Gedächtnisstiftung Peter Kaiser, Vaduz
Katholischer Konfessionsteil St.Gallen
Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia
Hermann Hungerbühler, Bollingen
Walter und Verena Spühl-Stiftung
Lotteriefonds des Kantons Thurgau
Kirchgemeinden Berneck,
Oberhelfenschwil, Romanshorn, St.Gallen
Stadt St.Gallen
Bistum St.Gallen
Ortsbürgergemeinde St.Gallen
Gemeinde Eschen FL
Steinbruch Bärlocher
Schuhhaus Schneider, St.Gallen
Confiserie Roggwiller

Übersetzungen

Miriam Helbig (Hendrix), Uwe Ludwig
(Lo Monaco), Alfons Zettler (Rollason,
McKitterick)

Lektorat

Ruth Flückiger, Lorenz Hollenstein

Dank an

Anina Baumann, Urs Baumann,
Silvia Bärlocher, Ruth Bischofberger,
Christian Brenk, Thomas Franck,
Myrta Gegenschatz, Gabriel Gerber,
Dominik Hafen, Maria Hommel,
Stefan Kemmer, Barbara Kiolbassa,
Marcel Koch, Diana Mages, Monika Nef,
Pia Niebling, Orlando Ribar,
Fabienne Steiner, Johannes Stieger,
Michael Thurnherr, Thomas Wallnig

Gestaltung und Satz

Stiftsarchiv St.Gallen
TGG Hafen Senn Stieger, St.Gallen
Litho und Druck
Cavelti Druck AG, Gossau
Ausrüstung
Buchbinderei Burkhardt AG, Mönchaltorf

Zu beziehen bei

Stiftsarchiv St.Gallen, Regierungsgebäude
CH-9001 St.Gallen

© by Stiftsarchiv St.Gallen 2010

ISBN 978-3-9523018-2-1

Zum eigenen und zum Nutzen anderer Gedenkstiftungen in hoch- und spätmittelalterlichen St.Galler Urkunden

Stefan Sonderegger

Nicht nur Gedenkbücher, denen sich die Memoria-Forschung in der Regel primär zuwendet, sondern auch Urkunden sind für die Erforschung des hoch- und spätmittelalterlichen Totengedenkens ergiebige Quellen. Letztere enthalten Informationen, die in Gedenkbüchern nicht oder in weit geringerem Masse stehen. Am Beispiel der Stadt St.Gallen lässt sich dies gut zeigen: Das im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts angelegte Jahrzeitenbuch der Stadtpfarrkirche St.Laurenzen enthält etwa 5 000 Einträge. Der weitaus grösste Teil davon besteht nur aus der Namensnennung eines Stifters oder einer Stifterin, allenfalls ergänzt durch die Erwähnung der geographischen Herkunft und des Berufs oder eines Amtes. Damit war das liturgisch Erhebliche festgehalten, nämlich die Verpflichtung für den Leutpriester, den Todestag des Stifters zu verkünden, damit die Gläubigen des Verstorbenen gedachten bzw. für ihn beteten. Das materiell mit dem Totengedächtnis Verknüpfte hingegen – die Gegenleistung des Stifters – wurde in der Regel in Urkunden aufgeführt. In ihnen wurde festgelegt, welche Güter oder Einkünfte der Stifter einem Kloster, einer Kirche oder einer sozialen Institution zur Begehung der Jahrzeit übergeben hatte. Im Spätmittelalter finden sich zudem in den Urkunden detaillierte Ausführungsbestimmungen für Jahrzeiten. Im Folgenden geht es darum, mit Beispielen des 13. bis 15. Jahrhunderts auf die Fülle an Informationen, die aus Urkunden für das Thema Gedenkstiftungen zu gewinnen sind, hinzuweisen. Dabei stehen wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund.

Dem Grundmuster einer einfachen, urkundlich festgehaltenen Gedenkstiftung entspricht die Erneuerung der Schenkung eines Stücks Boden durch einen Konstanzer Bürger an das Kloster St.Johann im Toggenburg im Jahre 1210 (CS 985). Hugo von Bünde übergab dem Kloster für sein Seelenheil und für jenes seiner Eltern Land. An die Schenkung knüpfte er die Bedingung, dass er es zur Nutzung zurückerhielt, damit er und seine Erben es weiterhin nutzen konnten. Dafür verpflichtete er sich zur Abgabe eines jährlichen Geldzinses. Sollte er kinderlos sterben, fiel das Gut an das Kloster zurück. Als Gegenleistung für diese Güterübertragung wurde die Abhaltung der Jahrzeitfeier im Kloster für den Schenker vereinbart.

Dieser Schenkungserneuerung muss ein Konflikt zwischen dem Kloster und dem Stifter vorausgegangen sein. Die eigentliche Schenkung war bereits 1189 getätigt worden, bevor der Stifter in den 3. Kreuzzug zog. Die Angst, im Kreuzzug das Leben zu verlieren, wird ihn wohl dazu veranlasst haben, eine Jenseitsvorsorge zu treffen. Im ersten Jahr nach der Schenkung zahlte er die vereinbarten Abgaben, die er für die Weiternutzung des geschenkten Gutes zu entrichten hatte, danach scheint er sie verweigert zu haben. Mit der Erneuerung der Schenkung 1210 gestand er ein, dass sich das Kloster im Recht befand, und er zahlte den mit der ursprünglichen Schenkung vereinbarten Zins.

Der zitierte Fall macht deutlich, wie wichtig es war, nicht nur die Stiftung an sich urkundlich zu fixieren, sondern gleichzeitig auch Regelungen für den Fall der Nichteinhaltung von Abma-

chungen zu treffen. Sowohl der Stifter als auch der Stiftungsempfänger sahen sich der Gefahr ausgesetzt, dass sie die abgemachten Leistungen nicht oder nicht vollumfänglich erhielten. Wie der Stifter auf die vereinbarten religiösen Leistungen für sein Seelenheil Anrecht hatte, so sollten auch dem Kloster, der Kirche oder dem Spital, in welchen für den Stifter gebetet wurde, die dafür vereinbarten Zinsen zukommen. Woraus diese bestanden, wann sie fällig wurden und anderes mehr wurde in den Stiftungsurkunden oft ausführlich festgehalten.

Die Absicherung der gegenseitigen Pflichten kommt in einer Abmachung aus dem Jahre 1290 zwischen dem Kloster Magdenau und der Familie der Giel von Glattburg, die zu den Gründern dieses Zisterzienserinnenklosters gehörte, zum Ausdruck (CS 2245). Die Schwestern von Magdenau verpflichteten sich gegenüber Gertrud der alten Gielin zur Begehung der Jahrzeiten für ihren bereits verstorbenen Mann und ihre ebenfalls bereits verstorbenen zwei Söhne. Das Kloster erhielt ein Gut zu Degersheim und die Abgaben daraus, im Gegenzug hatte es sich zu den Jahrzeiten für den Ehemann, die Söhne und nach ihrem Tod auch für Gertrud selber sowie zur Abgabe von Wein an die Frauen im Kloster zu verpflichten. Wenn die Klosterfrauen oder ihre Nachkommen die Jahrzeiten nicht abhielten, wie es vereinbart worden war, hatte die Priorin Magdenaus das Versäumnis ihres Konvents beim Visitator (Abt des Zisterzienserklosters Wettingen AG) anzuzeigen. Dieser war dann berechtigt, das von den Magdenauer Schwestern Versäumte von diesen für sein Kloster einzufordern. Eine ähnliche Strafklausel nahm der Ritter Lütold der Schenk von Landegg in seine Gedenkstiftung 1340 an das Kloster Magdenau auf (CS 3754). Er schenkte den Klosterfrauen einen halben Saum Wein jährlich, damit die Jahrzeit für seine Gemahlin mit *singen* und mit *lesen* begangen werde. Bei Nichteinhaltung hatte er das Recht, den Weinzins einem anderen Kloster zukommen zu lassen.

In einem anderen Fall wurde mit Pfändung gedroht. 1350 verpflichteten sich wiederum die Klosterfrauen von Magdenau zur Begehung einer Jahrzeit für Donat von Vaz und dessen Tochter Kunigunde, Gräfin von Toggenburg (CS 4175). Der materiellen Ausstattung der Stiftung diente der Verkauf eines Getreidezinses in der Höhe eines Malters (ca. 340 Liter) Dinkel aus dem Zehnten

zu Gebhardschwil in Oberbüren durch das Kloster Magdenau an die Gräfin. Das Kloster erhielt dafür 12 Gulden. Konkret heisst dies, dass die Gräfin dem Kloster 12 Gulden gab und es damit dazu verpflichtete, jährlich einen Betrag in der Höhe des Werts von einem Malter Dinkel zu Verfügung zu stellen. Mit dem Erlös aus diesem Malter Dinkel sollte nämlich dem Frauenkonvent eine Nahrungsaufbesserung mit Wein oder Fisch oder jeder Schwester ein Geldbetrag gegeben werden. Die Gegenleistung des Klosters bestand in der Begehung der Jahrzeit für den verstorbenen Vater der Gräfin Kunigunde und nach ihrem Tode auch für sie. Bei Nichteinhaltung der Abmachungen durch das Kloster hatte die Gräfin das Recht, zwei Malter – also die doppelte Höhe des Zinses – pfänden zu lassen, bis die Schwestern ihren Verpflichtungen wieder nachkamen.

Im Laufe des Spätmittelalters wurden die Regelungen über die Begehung der Jahrzeiten ausführlicher. Weiter ist die Tendenz zu einer breiten Abstützung der Stiftungen zu erkennen, indem mehrere Institutionen gleichzeitig bedacht wurden. 1353 stiftete der Wiler Bürger Hermann Kupferschmid Jahrzeiten für sich und seine Gemahlin in die Kirche zu Wil, in den Frauenkonvent in Wil, in das örtliche Siechenhaus sowie Almosen zugunsten armer Leute (CS 4331, 4332). Dem Unterhalt dienten Geldzinsen aus einer Wiese. Die je nach Institution unterschiedlich hohen Geldbeträge sowie die konkrete Ausgestaltung der Jahrzeitfeiern in der Kirche und im Frauenkonvent sind aufgelistet. Im Falle, dass der Stifter oder seine Besitzesnachfolger nicht zahlen würden, war es die Pflicht des Leutpriesters der Kirche oder des Frauenkonvents, die Wiese zu beschlagnahmen und zu veräussern, um mit dem erzielten Erlös den Weiterbestand der Jahrzeit zu sichern. Wenn der Leutpriester und die Schwestern sich aber nicht um den Verkauf der Wiese bemühten, sollten die Geldzinsen an den Stifter bzw. an seine Rechtsnachfolger zurückfallen.

Der Fall zeigt, wie bewusst enge gegenseitige Verpflichtungen geschaffen wurden: Bei Nichteinhaltung der Abmachungen durch den Stifter wurde dieser nicht einfach bestraft, sondern die andere Partei hatte aktiv zu werden. Dies zeigt die grosse Sorge des Stifters um sein Seelenheil, versuchte er doch den Weiterbestand seiner Jahrzeit möglichst gut abzusichern. Ob nämlich die Besitzesnachfolger von Kupferschmids Wiese, die mit der Zinszahlung für seine

Jahrzeitstiftung belastet waren, nach dessen Tod weiterhin zahlten, lag nicht mehr in der Hand des Stifters. Denn den Nachfolgern, die nicht in die Jahrzeitstiftung miteinbezogen waren, erwuchs aus dieser ja kein Nutzen. Im Gegenteil, sie mussten Abgaben für eine Gedenkstiftung zahlen, ohne dass dies ihrem eigenen Seelenheil zugutekam.

Die Sorge um das Wohlergehen im Jenseits hatte also grosse Auswirkungen auf die Wirtschaft im Diesseits. Da nach dem Willen von Stiftern die religiöse Leistung für ihr Seelenheil bis zum jüngsten Tag dauern sollte, musste auch die dafür aufzubringende Zahlung ebenso lange gesichert sein. Dies führte dazu, dass Abgaben, die für die Ausstattung von Jahrzeiten bestimmt waren, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen ablösbar waren. Von einem Stifter auf seiner Liegenschaft eingerichtete Zinszahlungen mussten von allen Besitznachfolgern als Belastung mit übernommen werden, oder der Zins wurde auf ein anderes Gut gelegt. Letzteres ist in der Jahrzeitstiftung von Schwester Margareta Schubinger an das Kloster Wurmsbach in Jona im Jahre 1350 belegt (CS 4193). Sie hatte offenbar dem Heiliggeistspital Rapperswil ihr Haus in Rapperswil vermacht mit der Auflage, dass für die Begehung ihrer Jahrzeit im Kloster Wurmsbach ein Getreidezins, der auf ihrem Haus in Rapperswil lastete, eingerichtet wurde. Die Spitalleitung hatte das Recht, das Haus zu verkaufen, musste dann aber den Getreidezins auf eine andere Immobilie legen. Diese Regelung diente beiden Parteien. Dem Spital liess sie eine gewisse Handlungsfreiheit in der Wirtschaftsführung, indem Handänderungen grundsätzlich möglich waren, und der Stifterin garantierte sie den Fortbestand ihrer getroffenen Jenseitsvorsorge.

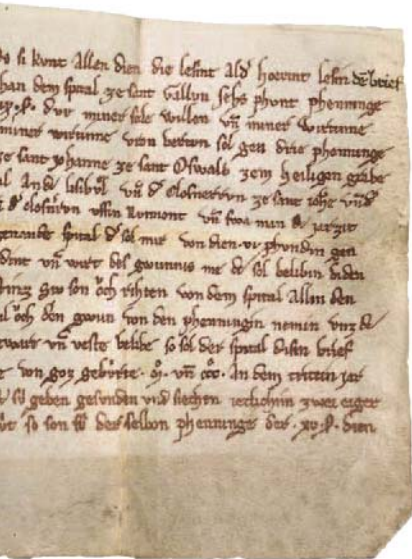
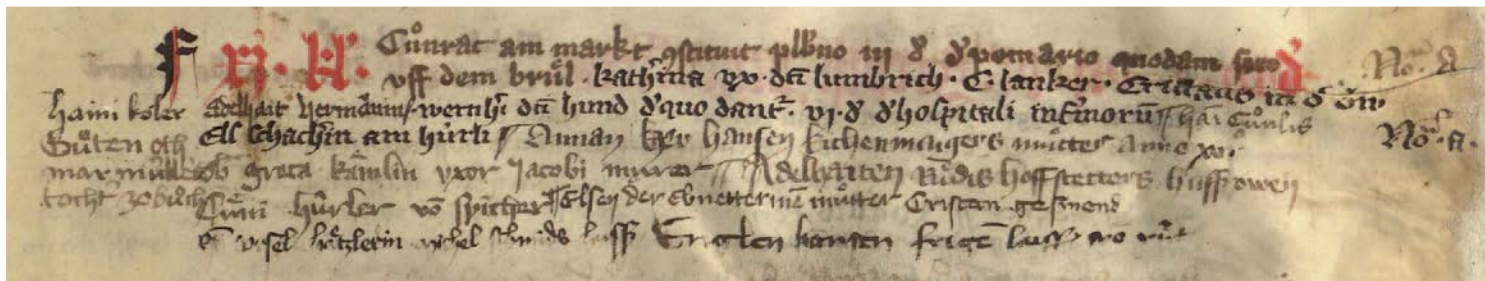
Viele Stifter waren Grundherren oder erfüllten Funktionen für eine Grundherrschaft. Die materiellen Aufwendungen, die sie für die Einrichtung einer Jahrzeit bestimmten, waren oft Natural- und Geldzinsen, die sie als bäuerliche Abgaben erhielten. Dadurch ergab sich eine direkte Verbindung zur Landwirtschaft und zur ländlichen Wirtschaft allgemein. Insbesondere die rechtliche Entwicklung bei der bäuerlichen Leihe hatte Einfluss auch auf das Stiftungswesen. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts ist eine Tendenz zu erkennen, dass Inhaber von landwirtschaftlichen Gütern ihre von einem Kloster, einem Adligen oder von einer städtischen

Institution erhaltenen Böden und Höfe frei weiterverkaufen konnten. Sie hatten also eine hohe Verfügungsgewalt über die ihnen gegen Abgaben anvertrauten Lehengüter. Diesem Umstand musste auch in der Ausgestaltung einer Gedenkstiftung Rechnung getragen werden.

Als 1374 die Grafen Friedrich, Donat und Diethelm von Toggenburg dem Kloster St. Johann im Toggenburg für ihre verstorbenen Eltern und Brüder sowie für sich selber Jahrzeiten mit Zinsen aus Gütern in Mogelsberg im Untertoggenburg stifteten, sorgten sie für eine möglichst flexible Ausgestaltung der Stiftung (CS 5413). Sie setzten Getreidezinsen aus zwei Höfen ein, damit die Jarzit ewenklich begangen werde, und zwar so, wie dies allgemein üblich sei. Der derzeitige, von den Amtsleuten der Grafen von Toggenburg eingesetzte Bewirtschafter der Höfe wird namentlich genannt. Für ihn und für künftige Lehensleute der Toggenburger wurde nun bestimmt, dass das Kloster auch in Zukunft die Höfe mit Leuten oder Erben der Toggenburger besetzen sollte. Würden sich aber keine Lehensleute der Toggenburger dafür finden lassen, so durfte das Kloster eigene Leute einsetzen. Vorbehalten blieb die Zustimmung der zuständigen Amtsleute der Grafen von Toggenburg. Solche Bestimmungen dienten – ähnlich wie Vorkaufsrechte, die ebenfalls verbreitet waren – dem Schutz der eigenen Lehensleute. Sie drücken aber noch etwas anderes aus: Dadurch, dass die Stifter die Besetzung der Güter, aus denen die Einkünfte für die Jahrzeit kamen, nicht ganz aus der Hand gaben, konnten sie und nach ihrem Tod ihre Familiennachfolger nicht nur über die Güter, sondern auch über die Einhaltung der Jahrzeit Kontrolle ausüben. Es heisst denn auch weiter in der Urkunde, wenn die oben erwähnte Jahrzeit im Kloster nicht so begangen würde, wie dies aufgeschrieben wurde, so wär die vorgenant Gift und Gab alleklich ledig und los uns (das heisst den Grafen von Toggenburg) und unsern Erben.

Trotz aller schriftlichen Abmachungen gilt es im Zusammenhang mit der Landwirtschaft aber Folgendes zu berücksichtigen. Auch wenn urkundlich festgehaltene gegenseitige Verpflichtungen eine gewisse Sicherheit boten, dass die Renten für die Jahrzeiten tatsächlich geleistet wurden, blieb ein unbeeinflussbares Risiko bestehen: Ernteverluste durch schlechte Witterung, Hagel, Verwüstungen usw. Dessen war man sich durchaus bewusst. 1312 verkauft





79|80 Im Jahrzeitenbuch der St.Galler Stadtkirche St. Laurenzen findet sich zwar der Name Werner Hunts, aber nur mit sehr wenigen Angaben. Dank der vielen Urkunden zu seiner Person kann gezeigt werden, dass Hunt wahrscheinlich ein reicher Kaufmann war, der seine Gedenkstiftungen gleichsam buchhalterisch genau regelte. Eintrag zu Werner Hunt im Jahrzeitenbuch (StadtASG, Bd. 509, p. 79) und eine von vielen Urkunden zu Hunt, eine Stiftung von 1303 betreffend (StadtASG, Spitalarchiv, Tr. B, 1, 6b).

te das Kloster Fischingen an Konrad Schönauer für 40 Mark Silber jährlich zu leistende Abgaben aus verschiedenen Höfen, die er bis zu seinem Tod für sich beanspruchte. Danach fielen sie an das Kloster zurück, welches sich als Gegenleistung zu Seelmessen für den verstorbenen Stifter verpflichtete (CS 3130). In einer langen Auflistung wurde ausführlich geregelt, wie seine Jahrzeit, jene seines Vaters und seiner Mutter zu begehren seien, aus welchen Gütern die Einkünfte dafür kommen sollten und schliesslich wer für deren Einzug zuständig war. In einem einzigen, kurzen Satz kommt dann aber zum Ausdruck, dass die Zeitgenossen sehr wohl wussten, dass eine schriftliche Festlegung von der Wirklichkeit abweichen konnte: Wenn Misswachs im Lande wäre, so sollte Konrad Schönauer Zinserlasse gewähren.

Beim Weinbau, der besonders stark witterungsabhängig war und deshalb grossen Ertragsschwankungen unterlag, gab es auch Stundungsvereinbarungen. In ihrer Gedenkstiftung an das Kloster Wurmsbach 1375 hielten Ulrich und Johann Wildberg unter anderem Folgendes fest: Sollte in einem Jahr nicht so viel Wein verfügbar sein, um jeder Klosterfrau ein Mass davon reichen zu können, sollte dies im nächsten Jahr nachgeholt werden (CS 5473).

Eine Person fällt schon früh bezüglich Ausführlichkeit der Regelung ihrer Gedenkstiftungen auf: der St.Galler Bürger Werner Hunt. In einer Urkunde aus dem Jahr 1306 finden sich detaillierte Bestimmungen für eine Jahrzeitstiftung für ihn und seine Frau im Kloster Magdenau (CS 2642) (Abb.79|80). Der Begehung der Jahrzeit sollten die Erträge aus einem von ihm dem Kloster abgekauften Gut

dienen. Auffallend ist, dass er die Abgaben, die auf dem Hof lasteten, einzeln aufzählte. Das ist in St.Galler Urkunden aus der Zeit vor der Mitte des 14. Jahrhunderts eher selten. Ebenfalls auffallend ist die detaillierte Regelung darüber, wer bei welchem Schaden diesen zu tragen hatte: Bei Brand, Gewalt, Hagel oder Seuchen sollte der Schaden zu gleichen Teilen zwischen ihm und dem Kloster geteilt werden. Für andere Schäden war das Kloster allein verantwortlich. Ausdruck der vom Stifter angestrebten hohen Absicherung seiner Stiftung ist zudem Folgendes: Hunt bat den Abt von Wettingen – das Kloster Magdenau war dem Kloster Wettingen unterstellt – und jenen von Salem um Beglaubigung der Urkunde; sie und ihre Amtsnachfolger sollten ihm Garantien für die Umsetzung seiner Gedenkstiftung nach seinem Tod sein.

Auch wenn es keine ausdrückliche Erwähnung des Berufs von Werner Hunt gibt, scheint es sich bei ihm um einen erfolgreichen Kaufmann gehandelt zu haben. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts arbeitete sich St.Gallen zur wichtigsten Leinenhandelsstadt im Bodenseegebiet empor; es ist denkbar, dass Hunt daran beteiligt war. Hunts Stiftungsverhalten lässt jedenfalls kaufmännisches Denken und Handeln erkennen, indem seine Stiftungen auf möglichst grossen Nutzen für ihn – und zwar sowohl im Diesseits als auch im Jenseits – angelegt waren. Seinem «religiösen Nutzen» dienten die grosse Zahl und die institutionelle Breite seiner Stiftungen: Je mehr Institutionen er bedachte, desto grösser wurde der Kreis jener, die für sein Seelenheil beteten. Hunt stiftete Jahrzeiten im St.Galler Klosterspital, in den Spitälern Lindau, St.Gallen

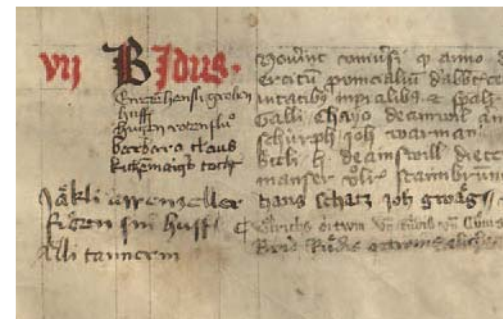
und Konstanz, in den Feldsiechenhäusern St.Gallen und Konstanz, in den Zisterzienserinnenklöstern Magdenau, Tänikon und Feldbach. Hinzu kamen indirekte Zuwendungen für Jahrzeiten an die Barfüsser in Lindau, ans Siechenhaus Äschach bei Lindau, an die Kapelle St.Johann in St.Gallen, an die Zisterzienserklöster Wettingen und Salem, an das Prediger- und an das Augustinerkloster in Konstanz und an die Kirchen in St.Gallen. Seinem «weltlichen Nutzen» diene, dass er sich bei allen Schenkungen die lebenslängliche Nutzniessung vorbehielt.

Am Stiftungsverhalten lassen sich auch mentale und politische Entwicklungen ablesen. Während im Hochmittelalter und im frühen Spätmittelalter Stiftungen an das Kloster St.Gallen und an andere Klöster der Umgebung überwogen, nahmen im Laufe des Spätmittelalters solche an die beiden Stadtkirchen St.Laurenzen und St.Mangen zu. Dies deutet auf eine stärkere Identifikation der Bürgerschaft mit städtischen Institutionen sowie auf das wachsende städtische Selbstbewusstsein hin. Letzteres muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es der Stadt St.Gallen im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts gelang, sich aus der Herrschaft des Klosters St.Gallen zu lösen. Gleichzeitig nahm die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt als regionales Zentrum und als europäisch bedeutende Leinenhandelsstadt zu. Die Stadtpfarrkirchen wurden nun jene Institutionen, in denen politisch und wirtschaftlich führende Familien Jahrzeiten einrichteten. Und auch hier hatten die Gedenkstiftungen nebst dem Nutzen im Jenseits auch einen solchen im Diesseits: Sie dienten der Selbstdarstellung, denn viele der verstorbenen Stifter, von denen wie üblich die Jahrzeit in der Kirche öffentlich verkündet wurde, entstammten eigentlichen Handelsdynastien mit noch lebenden Familienmitgliedern. Ein prominentes Beispiel sind die von Watt – von ihnen stammt der Reformator Joachim von Watt, genannt Vadian, ab –, die zur wirtschaftlichen und politischen Elite gehörten. Sie gehörten zu den Mitbegründern der Diesbach-Watt-Gesellschaft, welche die grösste und nahezu einzige Handelsgesellschaft mit namhafter St.Galler Beteiligung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und eine der grössten in Oberdeutschland und der Schweiz überhaupt war. Der erste aus diesem Geschlecht, der in den Quellen erwähnt wird, war Konrad von Watt. Bereits er scheint ein vermöglicher

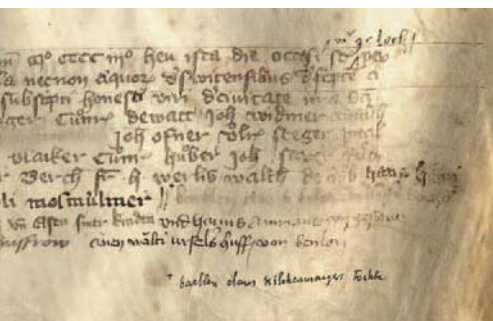
Kaufmann gewesen zu sein, und er war zur Zeit der Auseinandersetzungen zwischen dem Abt, der Stadt St.Gallen und den Appenzellern Bürgermeister.

Einer Schlachtjahrzeit vom 15. Mai 1403 im Jahrzeitenbuch der Stadtkirche St.Laurenzen ist zu entnehmen, dass Konrad von Watt zu den rund zwanzig St.Gallern gehörte, die im ersten sog. Appenzeller Freiheitskrieg, an der Schlacht in der Vögelinsegg, ihr Leben verloren (Abb. 81). Solche Schlachtjahrzeiten waren jährlich wiederkehrende kollektive Gedenkfeiern. Sie sorgten dafür, dass die Gefallenen und damit auch ihre Familien allseits in Erinnerung blieben. Zum ewigen Gedächtnis trug man ihre Namen unter dem Datum des Kriegereignisses in die Jahrzeitenbücher ein. Am Jahrestag der Schlacht verkündete der Pfarrer im Gottesdienst die Namen der Gefallenen, und es wurde eine Wallfahrt zu deren Grabstätte unternommen. Eine solche Wallfahrt ist ebenfalls im Jahrzeitenbuch von St.Laurenzen erwähnt. Im zweiten Appenzeller Freiheitskrieg vom 16./17. Juni 1405, der an zwei Orten, nämlich von den Appenzellern am Stoss (Altstätten/Gais) und von den verbündeten Stadtsanktgallern vor der Stadt am Hauptlinsberg geführt wurde, kamen rund 30 Krieger des Herzogs von Österreich und zwei St.Galler um. Sie – wahrscheinlich ausser den St.Gallern, die man eher auf dem Stadtfriedhof begrub – wurden bei einer Kapelle vor der Stadt bestattet; ihre Skelette wurden beim Bau einer Wasserleitung 1913 zufällig gefunden. In der Schlachtjahrzeit heisst es, aus dem Lateinischen wörtlich übersetzt: «Auf diesen Tag ist eine Wallfahrt nach Kappel (Wittenbach SG) eingerichtet worden, damit Gott der Allmächtige uns und unsere Nachkommen vor solchen Gefahren schütze.» Auch in dieser Schlachtjahrzeit sind die St.Galler Gefallenen namentlich erwähnt. Das hatte doppelte – eine religiöse und profane – Wirkung: In den wiederkehrenden Schlachtjahrzeitfeiern wurde der Gefallenen ehrend und für ihr Seelenheil gedacht, und den lebenden Nachkommen dienten die Feier in der städtischen Hauptkirche und die Wallfahrt für ihr gesellschaftliches Ansehen in der städtischen Bevölkerung.

Nebst den Stadtkirchen waren kommunale Spitäler jene städtischen Institutionen, in welche die Stadtbevölkerung im Spätmittelalter zunehmend Jahrzeiten stiftete. Dabei ist zu erkennen, dass



81 Eintrag der Jahrzeit im Jahrzeitenbuch St.Laurenzen für die Gefallenen in der Schlacht an der Vögelinsegg vom 15. Mai 1403. Beim zweiten namentlich Erwähnten, Cuonr. de Watt, handelt es sich um den damaligen Bürgermeister Konrad von Watt (StadtASG. Bd. 509, p. 29).



Gedenkstiftungen den Anfang für nachfolgende umfangreiche Vergabungen sein konnten. Dies diente nicht nur der Spitalökonomie, sondern im weitesten Sinn dem «Stadthaushalt», weil private Zuwendungen den finanziellen Aufwand der Stadt – im 15. Jahrhundert dürften zwischen 100 und 200 Menschen, davon der Grossteil Hilfsbedürftige, im St.Galler Spital gelebt haben – zu verkleinern halfen.

Um einen ausserordentlich gut dokumentierten Fall handelt es sich bei der Stifterin Guta Land. Aus einer Urkunde aus dem Jahr 1433 ist zu erfahren, dass sie als Spitalinsassin (wahrscheinlich in der Herrenpfund) eine Jahrzeit für ihren Vater und ihre Mutter, ihre Schwester, ihren Ehemann und ihren Sohn gestiftet hatte. Das Spital übernahm dabei gewissermassen eine treuhänderische Funktion. Es sollte dafür sorgen, dass der Leutpriester der Stadtkirche St.Laurenzen einen Geldbetrag erhielt, damit er jedes Jahr die Namen von der Kanzel *offenbari und verkündi dem Volke*. Weitere Empfänger von Geldbeträgen waren drei Klosterkonvente sowie der Kaplan im Spital. Für den Fall, dass Priester und Konvente die Seelmessen nicht abhielten, war die Spitalleitung berechtigt, die dafür bestimmten Geldbeträge zu behalten. Weiter umfasste die Stiftung der Guta Land die Anreicherung der Mahlzeiten der Spitalinsassen sowie Speisungen für Arme, die mit *iro selben Liben zu dem Zuber koment*. Das Spital war dafür verantwortlich, dass die vereinbarten Abmachungen eingehalten wurden; der Finanzierung dienten Getreideabgaben aus Höfen in der Umgebung der Stadt.

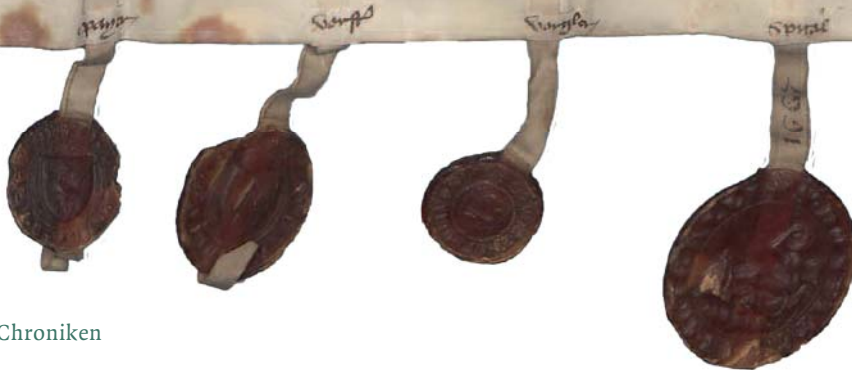
Die Stifterin muss wohl mit der Erfüllung der dem Spital anvertrauten Aufgaben zufrieden gewesen sein, denn sie scheint ihm sehr viel vermacht zu haben. Aus Dutzenden von Urkunden sowie Einträgen aus den St.Galler Steuerbüchern und den Zinsbüchern des Spitals geht Folgendes hervor: Guta Land war die Tochter von Hans und Anna Land. Ihr Vater war wahrscheinlich Kaufmann und kaufte das Bürgerrecht von St.Gallen. Guta Land heiratete Hermann Schirmer, der Bürgermeister von St.Gallen war. Sie überlebte sowohl ihn als auch ihren Sohn. Zum Aufbau des Vermögens haben wohl beide Ehepartner beigetragen. Bis zum Jahr 1443 ist die enorm hohe Zahl von über 50 Urkunden nachzuweisen, die im Zusammenhang mit Guta Land stehen. Sie dokumentieren, dass

Guta Land und ihr Mann Güter in der Umgebung der Stadt besaßen, viele Rentenkäufe tätigten und Viehgemeinschaften mit Bauern eingingen. Einer beschädigten, aus einem Bucheinband herausgelösten Urkunde von 1443 ist zu entnehmen, dass Guta Land Empfängerin von über 70 Zinsen war! Über dieses Vermögen setzte sie das Spital als Teilhaber ein; der Übergang von der Jahrzeitstiftung zum Testament ist im Falle der Guta Land und wohl auch bei vielen anderen Stiftern des Spitals fließend. Jedenfalls waren die dem Spital dadurch jährlich zufallenden Zinsen so beträchtlich, dass in der Buchführung eine eigene Rubrik mit dem Titel *Eingekommen von der Landinen Zins* eingeführt wurde. Kaum eine andere Stifterin wird – von Gedenkstiftungen zum eigenen Nutzen ausgehend – mehr zum Nutzen der Stadt beigetragen haben.

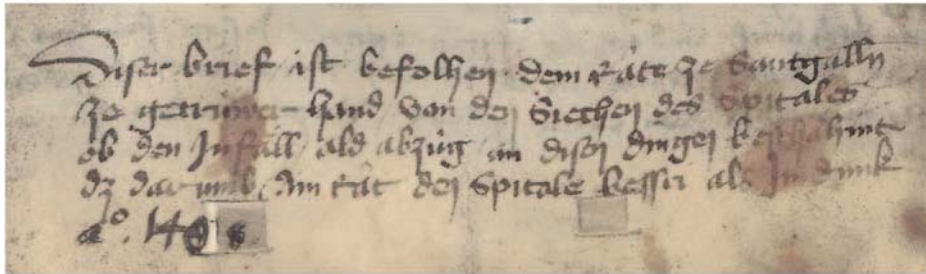
Die Entwicklung des Stiftungswesens vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, wie sie sich aus den St.Galler Urkunden darstellt, lässt sich grob wie folgt zusammenfassen. Im Hochmittelalter und frühen Spätmittelalter überwiegen Stiftungen an das Kloster St.Gallen. Doch bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts war das Kloster nicht mehr der alleinige Ort des Totengedenkens. Hinzu kamen neu gegründete Klöster wie das Zisterzienserinnenkloster Magdenau sowie neben dem klösterlichen Bruderspital das städtische Leprosorium und das 1228 gegründete Heiliggeistspital. Ebenfalls seit Beginn des 13. Jahrhunderts sind Zuwendungen aus Totengedächtnissen an Kapellen und Kirchen in der Stadt St.Gallen zu erkennen. Es ist von maximal 14 kirchlichen Institutionen die Rede; zu städtischen Pfarrkirchen mit einem weit über die Stadt reichenden Einzugsgebiet sind aber nur St.Laurenzen in unmittelbarer Nachbarschaft des Klosters und St.Mangen in der nördlichen Vorstadt aufgestiegen. Aus den Jahrzeitenbüchern von St.Laurenzen und St.Mangen ist ersichtlich, dass die Stadtbevölkerung ihre Jahrzeiten zunehmend in den beiden Stadtkirchen stiftete. Im 14. und 15. Jahrhundert haben die städtischen Pfarrkirchen im Totengedenken das Kloster abgelöst. Im Übergang vom 14. ins 15. Jahrhundert gewann auch das dem städtischen Rat unterstellte Heiliggeistspital zunehmend an Bedeutung als Institution, die mit Gedenkstiftungen bedacht wurde; dabei ist zu erkennen, dass diese wichtigste kommunale Institution einen grossen wirtschaftlichen Nutzen daraus zog.

8

In nachgemencen Leinhardt Pauger Kilduff von der Gassen und Wilhofer Dögler von Altsteden Durgge zu Simegalin pflizer und mawter
 ze dinsten den Arman Giesgen Des heiligen Erbsche Spitals ze Simegalin in der Stadt zum hies Ems und ze dinsten offentlich mit dem brief Allen
 reyggen und künftigen die In schenck oder löne lesen hien die gegenwertig rechtlich leben und ment schick künftiger darzuntliche ist und rechtem
 anzechsen geduldet wurde nach sinen gutten willen hie und hie die Gtliche Bussenscheid für Adelsheim Eyrge Durgge ze Simegalin Dierichs Eyrge
 saligen printh elich mit siner guttlichen darzuntliche ist und nach dinsten siner guttlichen willens und nach dinsten siner guttlichen willens
 des geblütes hies mawter saligen und dinsten in den Eyrge und nachkommen sollen hies willens gezechen sein Erbenige und pfennig des hies willens in der Stadt
 und hies willens hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies
 der gemennliche und hies all die Gtliche Bussenscheid darzuntliche ist und nach dinsten siner guttlichen willens und nach dinsten siner guttlichen willens
 setzen geduldet und gemitt mit sinen willens und hies gezechen sein die hies nach gemitt hies in der Stadt dinsten und hies hies und hies hies
 nach gemitt hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies
 der gemennliche und hies all die Gtliche Bussenscheid darzuntliche ist und nach dinsten siner guttlichen willens und nach dinsten siner guttlichen willens
 setzen geduldet und gemitt mit sinen willens und hies gezechen sein die hies nach gemitt hies in der Stadt dinsten und hies hies und hies hies
 nach gemitt hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies und hies hies



82|83 Jahrzeitstiftungen ans Spital boten eine hohe Garantie für die Stifter und Stift-erinnen. Adelheid Eggin stiftete am 26. Juli 1408 eine grosse Summe, mit welcher unter anderem Speisungen für die Spitalinsassen finanziert wurden. Dem Rückvermerk der Urkunde ist zu entnehmen, dass der Stadt-rat für die Einhaltung besorgt sein musste (StadtASG, Spitalarchiv, Tr. A, 37, 28, r-v).



CHARTULARIUM SANGALLENSE, bearb. von Otto P. Clavadetscher (Bde. III–XI) und Stefan Sonderegger (Bde. VIII–XI), St.Gallen 1983–2009.

OTTO P. CLAVADETSCHER, Das Totengedächtnis und sein Wandel im Raume St.Gallen, in: Person und Gemeinschaft, Festschrift Karl Schmid, ed. Gerd Althoff et al., Sigmaringen 1988, S. 393–404.

HANS-JÖRG GILOMEN, Renten und Grundbesitz in der Toten Hand – Realwirtschaftliche Probleme der Jenseitsökonomie, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter, ed. Peter Jezler, Zürich 1994, S. 135–148.

RAINER HUGENER, Gefallene Helden. Gesellschaftliche Wirkkraft und politische Instrumentalisierung von mittelalterlichen Schlachttoten, in: Traverse 15/2 (2008) S. 15–26.

PETER JEZLER, Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge – eine Einführung, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter, ed. Peter Jezler, Zürich 1994, S. 13–26.

MARCEL MAYER – STEFAN SONDEREGGER, Stadt St.Gallen, in: Historisches Lexikon der Schweiz (im Druck).

OLIVIER RICHARD, «Fromme Klauseln» – «profane Klauseln»: Eine sinnvolle Unterscheidung?, in: Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den letzten Dingen, ed. Markwart Herzog/Cecilie Hollberg, Konstanz 2007, S. 69–78.

PETER-JOHANNES SCHULER, Das Anniversar. Zu Mentalität und Familienbewusstsein im Spätmittelalter, in: Die Familie als sozialer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur Frühen Neuzeit, ed. Peter-Johannes Schuler, Sigmaringen 1987, S. 67–117.

STEFAN SONDEREGGER, Wirtschaft mit sozialem Auftrag. Zur Wirtschaftsführung des Heiliggeistspitals St.Gallen im 15. Jahrhundert, in: Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter, ed. Gerhard Ammerer et al., Leipzig 2010, S. 191–215.

ERNST ZIEGLER, Das Jahrzeitenbuch im Stadtarchiv, in: Die Kirche St.Laurenzen in St.Gallen, St.Gallen 1979, S. 47–64.